

Anlage 4 zur Richtlinie zur Förderung von E-Government und IT in Thüringer Kommunen (Thüringer E-Government-Richtlinie – ThürEGovRL)

- Katalog der Festbetragsfinanzierung gemäß Ziffer 5.2.2 der Richtlinie -

Zum Fördergegenstand Ziffer 2 Buchstabe b): „Beschaffung, Einführung und Weiterentwicklung von elektronischen Diensten bzw. Fachverfahren für Verwaltungsleistungen, die im Ergebnis zu einer wesentlich verbesserten elektronischen Bearbeitung der digitalen Vorgänge führen“ (Einführung der elektronischen Rechnungsbearbeitung (E-Rechnung))

Das Thüringer Finanzministerium erlässt folgenden Anhang zur Thüringer E-Government-Richtlinie:

1. Grundlage und Voraussetzungen

Entsprechend Ziffer 5.2.2 der Thüringer E-Government-Richtlinie kann die Einführung der elektronischen Rechnungsbearbeitung (E-Rechnung) im Sinne von Ziffer 2 Buchstabe b) der Thüringer E-Government-Richtlinie für kreisangehörige Kommunen ausschließlich in Form einer Festbetragsfinanzierung als zuwendungsfähig anerkannt werden. Landkreise und kreisfreie Städte sind von dieser Anlage ausgenommen.

2. Mindestanforderungen

Von einem Erfolg ist dann auszugehen, wenn zum Ende des Bewilligungszeitraumes in den beteiligten Verwaltungen der Empfang der elektronischen Rechnung nach den Standards xRechnung und die medienbruchfreie Rechnungsbearbeitung digital möglich ist und die entsprechenden Mitarbeiter in der Nutzung des Programms geschult wurden.

3. Art und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung aus Mitteln des Freistaats Thüringen in Form einer nicht rückzahlbaren Zuweisung in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Höhe der Zuwendung beträgt pauschal 30.000,00 Euro.

4. Weitere Bestimmungen

Es gelten im Weiteren die Bestimmungen der Thüringer E-Government-Richtlinie.